

Amt / Abteilung

Hauptamt

Ausgegebene DS-Nr.

Bearbeiter

Vorlage an den

Verwaltungsausschuss**nicht öffentlich****15.01.2024**

Vorlage an den

Gemeinderat**öffentlich****29.01.2024**

.....

**TOP Europa- und Kommunalwahlen am 9. Juni 2024:
Gemeindewahl Ausschuss und organisatorische Vorbereitungen****Beschlussvorschlag:**1. Der Gemeindewahl Ausschuss wird wie folgt gebildet:

Vorsitzende: Debora Widmaier, Rutesheim

Stv. Vorsitzender: Dr. Ralph Lange, Rutesheim

Beisitzer: Erich Kindler, Rutesheim

Beisitzerin und Schriftführerin:

Tanja Kilper, Rutesheim

Beisitzerin und Stv. Schriftführerin:

Sylvia Jeglortz, Rutesheim

Stv. Beisitzer: Günter Zander, Rutesheim

Stv. Beisitzer: Dieter Kurz, Rutesheim

Stv. Beisitzer: Katharina Dums, Rutesheim

Der Gemeindewahl Ausschuss nimmt zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes des Wahlbezirks II (Wahlraum: Rathaus Rutesheim, Sitzungssaal) wahr.

2. Von der Bildung der Wahlbezirke, der Bestimmung der Wahlräume und der Bildung von mehreren Briefwahlvorständen für die Kommunalwahlen und für die Europawahl am 9. Juni 2024 wird zustimmend Kenntnis genommen.

3. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlorgane und die ehrenamtlichen Helfer/innen für die Kommunalwahlen und für die Europawahl erhalten eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Beilagen:

Anlage 1: Schreiben des Landratsamts Böblingen vom 25.09.2023

Sachverhalt:

Am Sonntag, 09.06.2024 werden in bewährter Weise wie zuletzt am 26.05.2019 am gleichen Wahltag die Europawahlen und in Baden-Württemberg und in acht weiteren Bundesländern auch die Kommunalwahlen durchgeführt. Die Kommunalwahlen sind bei uns in Rutesheim die Gemeinderats-, Kreistags- und Regionalversammlungs-Wahlen.

Der **Gemeindewahlausschuss** muss zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 jetzt gebildet werden.

Die **öffentliche Bekanntmachung der Gemeinderatswahl mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen** erfolgt in Absprache mit dem Landratsamt Böblingen für die Kreistagswahl am 08.02.2024. Ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung, also ab 09.02.2024 können **Wahlvorschläge mit jeweils bis zu maximal 18 Bewerbern/innen bis spätestens Donnerstag, 28.03.2024, 18.00 Uhr, (das ist eine Ausschlussfrist!) eingereicht werden**. Die erste Sitzung des Gemeindewahlausschusses (insbesondere für die Zulassung der Wahlvorschläge) ist am Donnerstag, 28.03.2024, um 19 Uhr vorgesehen (Ersatztermin: Montag, 08.04.2024).

Nach § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) obliegt die Leitung der Kommunalwahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses dem Gemeindewahlausschuss.

Der **Gemeindewahlausschuss** besteht aus der Bürgermeisterin als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern und die Stellvertretung richtet sich nach der Gemeindeordnung. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den **Wahlberechtigten**.

Weil Bürgermeisterin Susanne Widmaier und Erster Beigeordneter Martin Killinger Bewerber für die Kreistagswahl sind, muss der Gemeinderat die Vorsitzende und Stellvertreter/in nach § 11 KomWG aus dem Kreis der **Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten** wählen.

Die Verwaltung schlägt die im Beschlussantrag genannte Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses vor. Für diese Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch den Gemeinderat gelten die Befangenheitsvorschriften des § 18 GemO nicht (§18 Abs. 3 GemO).

Der Gemeindewahlausschuss ist **beschlussfähig**, wenn die Vorsitzende oder ein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind.

Dem Gemeindewahlausschuss werden in bewährter Weise zugleich die Aufgaben des **Wahlvorstands** des Wahlbezirks II, Rathaus Rutesheim, übertragen (§ 14 Abs. 3 KomWG).

Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses werden zugleich zu Mitgliedern für den Wahlvorstand des Wahlbezirks II, Rathaus Rutesheim, für die Europawahl berufen werden. Dies ist nach den Wahlvorschriften zulässig und zweckmäßig. Alle nicht mehr kandidierenden Gemeinderäte werden selbstverständlich in unseren Wahlvorständen benötigt.

Ende der Amtszeit der derzeitigen Gemeinderäte und Kreisräte / Beginn der neuen Amtszeit

Die Amtszeit der derzeitigen Gemeinde- und Kreisräte endet gemäß § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) bzw. § 21 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO) am 09.06.2024, 24 Uhr. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gremiums voraussichtlich am 22.07.2024 (Kreistag) bzw. am 23.07.2024 (Gemeinderat) führt das bisherige Gremium die Geschäfte weiter. Nach § 30 Abs. 2 Satz 4 GemO bleiben wichtige Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderats aufgeschoben werden können, dem neu gebildeten Gemeinderat vorbehalten.

Bildung mehrerer Briefwahlvorstände

In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken ist für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses ein Briefwahlvorstand zu bilden, wenn die zu erwartende Zahl von Wahlbriefen dies rechtfertigt. Auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen (§ 14 Abs. 2 KomWG, § 22 Abs. 3 KomWO). Dies ist bei uns bei weitem der Fall. Der Anteil der Briefwähler/innen hat stetig zugenommen und zuletzt bei der Bundestagswahl am 26.09.2021 sogar rd. 42 % betragen.

Wie bei den vergangenen Wahlen werden auch für die Kommunal- und Europawahlen deshalb wieder mehrere Briefwahlvorstände dem voraussichtlichen Bedarf entsprechend gebildet. Die Briefwahlvorstände für die Kommunalwahlen werden zugleich zu Briefwahlvorständen für die Europawahl berufen. Dies ist nach den Wahlvorschriften zulässig und zweckmäßig.

Bestimmung der Wahlbezirke und der Wahlräume

Nach § 4 KomWG in Verbindung mit § 2 KomWO und nach § 12 EuWO hat die Gemeinde für die Stimmabgabe Wahlbezirke zu bilden. Die Wahlbezirke sind nach den örtlichen Verhältnissen so zu bilden und abzugrenzen, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Vorgesehen sind wieder folgende **Wahlbezirke**:

Wahlbezirk	Nr.	Gebiet	Wahlraum	Zahl der Wahlberechtigten (8.697)
Wahlbezirk	I	Ortskern, westlich Flachter Straße, Röte	Kirchsaal bei der Johanneskirche, Schulstraße 3	1.391
Wahlbezirk	II	Ortskern, östlich Flachter Straße, Zomerngarten I, Schelmenäcker, Osterwiesen	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Leonberger Straße 15	1.494
Wahlbezirk	III	Zomerngarten II und III, Scheibbser Straße, Schertlenswald	Kindergarten Scheibbser Straße 22	1.371
Wahlbezirk	IV	Mahdenwiesen, Spissen	Kindergarten Richard-Wagner-Straße 27	1.318
Wahlbezirk	V	Steige, Hofrain, Robert-Bosch-Straße	Kindergarten Robert-Bosch-Straße 39	1.683
Wahlbezirk	VI	Heuweg	Ev. Gemeindezentrum, Clubraum, Am Heuweg 44	453
Wahlbezirk	VII	Perouse	Gemeindehalle Perouse, Waldenserstraße 52	987

Diese **Wahlbezirke und Wahlräume** haben sich bewährt. Alle Wahlräume sind rollstuhlgerecht.

Berufung der Wahlvorsteher / Stellvertreter sowie der Beisitzer / Stellvertreter der Wahlvorstände

Nach § 14 KomWG ist für jeden Wahlbezirk der Gemeinde ein Wahlvorstand zu bilden. Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Beisitzern sowie Stellvertretern. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes berufen werden.

Die Wahlvorstände für die Wahlbezirke I bis VII der Kommunalwahlen werden zugleich zu Wahlvorständen für die Europawahl berufen. Dies ist nach den Wahlvorschriften zulässig und zweckmäßig.

Entschädigung der Mitglieder der Wahlorgane und der Wahlhelfer

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlorgane und die Wahlhelfer/innen haben für diese ehrenamtliche Tätigkeit einen Anspruch für eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit. Darin ist das Erfrischungsgeld nach § 10 EuWO in Höhe von 25 € bzw. 35 € für die Wahlvorsteher/innen pro Tag enthalten. Zusätzlich stiftet

die Stadt für die ehrenamtlich Tätigen am Sonntagabend ein Abendessen und in der Mittagspause am Montag, 10. Juni 2024 einen gemeinsamen Imbiss im Casino im UG des Rathauses. Für die Mitarbeiter/innen der Stadt Rutesheim wird die Entschädigung für den Wahldienst am Sonntag, 9. Juni 2024 gewährt. Der Montag zählt als normale Arbeitszeit.

Ermittlung der Wahlergebnisse

Wie bei den bisherigen EU- und Kommunal-Wahlen am gleichen Wahltag ist die **Reihenfolge** wie folgt vorgeschrieben bzw. vorgesehen:

- Die Ermittlung der Ergebnisse der **Europawahl** und der Wahl der Mitglieder der Versammlung des **Verbands Region Stuttgart** erfolgt in dieser Reihenfolge noch am **Wahlabend, somit am Sonntag, 9. Juni 2024, ab 18.00 Uhr**, jeweils öffentlich in den Wahlräumen.
- Die Ermittlung der Ergebnisse der **Gemeinderatswahl** und der **Kreistagswahl** erfolgt am **Montag, 10. Juni 2024, ab 8.00 Uhr öffentlich zentral im Rathaus**. Erfahrungsgemäß liegen die vorläufigen Ergebnisse von Rutesheim dann für die Gemeinderatswahl am frühen Montagnachmittag und für die Kreistagswahl am Montag gegen 17 Uhr vor. Die Ergebnisse werden dann jeweils unverzüglich an die **Medien** übermittelt und parallel auch in das **Internet** unter www.rutesheim.de eingestellt. Die amtliche Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Gemeinderatswahl ist im **Amtsblatt** am 13.06.2024 vorgesehen.

Vorgesehen ist wieder, alle Stimmzettel der Gemeinderats- und Kreistagswahl in bewährter Weise am **Montag, 10. Juni 2024, ab 8.00 Uhr öffentlich** zentral im Rathaus in den einzelnen Büroräumen an den PC's mit dem von Komm.One betreuten PC-Programm „votemanager“ zu erfassen.

Die Auszählung und Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgen sowohl am Sonntag als auch am Montag stets öffentlich unter der Aufsicht der Wahlvorsteher/in bzw. ihrer Stellvertreter/in.

Jede/r hat jederzeit zu allen Räumen, in denen ausgezählt wird, freien Zutritt. Die Räume werden entsprechend mit den Namen des Wahlbezirks und mit der Zählgruppennummer deutlich beschildert.

Druck der Stimmzettel

Für den Druck der Stimmzettel ist wie bei der Wahl 2019 die so genannte **Blockform** vorgesehen. Diese Blockform hat den Vorteil, dass das vorgeschriebene Merkblatt für die Stimmabgabe als Deckblatt mit den nachfolgenden Stimmzetteln durch Perforation verbunden ist und sie ermöglicht eine wesentlich bessere Lesbarkeit und Vollständigkeitskontrolle. Diese Blockform hat sich sehr bewährt.

Die Landesregierung B.-W. hat die Kommunalwahlordnung (KomWO) 2023 geändert. U.a. dürfen die Anschriften der Bewerber/innen nicht mehr veröffentlicht und auch nicht auf dem Stimmzettel erscheinen. Zulässig (und Pflichtangaben) sind nur noch: Vorname, Nachname, Beruf und Wohnort. Nach § 19 (2) Satz 2 KomWO „soll zusätzlich der Name des Ortsteils oder eine sonstige ortsübliche Bezeichnung für den Teil des Gemeindegebiets, in dem der Bewerber wohnt, angegeben werden.“ Das bedeutet, dass zusätzlich zum Wohnort „Rutesheim“ z.B. „Perouse“ oder „Heuweg“ ergänzt werden. Schreibweise: Rutesheim, Perouse oder Rutesheim, Heuweg oder eben „nur“ Rutesheim.

Laut der Begründung zur Änderung der KomWO „soll der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bewerber erweitert und diese vor Hass, Hetze und Übergriffen geschützt werden. ... Den Bewerbern bleibt es unbenommen, die Adresse oder sonstige Kontaktangaben im Wahlkampf offenzulegen (z.B. in Broschüren, Anzeigen oder auf einer Homepage).“

Informationen über Wahlwerbungen durch die Parteien, Wählervereinigungen, usw.

Für die Aufstellung eigener **Plakatständer** ist keine Genehmigung notwendig. Am besten ist deren Anbringung an den Lichtmasten. Gebeten wird jedoch dabei zu beachten, dass die Ständer nicht die Sicht auf Einmündungen, Fußgängerüberwege, usw. verdecken oder die Fußgänger und Radler/innen behindern. Auch sollten die Straßenbäume selbst und ihre Haltepfähle bei jungen Bäumen verschont bleiben.

In und an den **Gebäuden mit Wahlräumen sowie unmittelbar vor dem Zugang zu den Wahlräumen** ist **während der Wahlzeit** (09.06.2024: 8 Uhr bis 18 Uhr) keine Wahlwerbung zulässig. Nach der Wahl müssen die Plakate/-ständer wieder unverzüglich entfernt werden.

Zudem wird jeder Partei und jeder Wählervereinigung in den Wochen vor der Wahl die Möglichkeit gegeben, einen **Informationsstand** auf dem Rathausvorplatz, im Bereich zwischen Rathaus und Rathauspassage oder in der Rathauspassage aufzustellen. Lediglich zu Koordinationszwecken wird gebeten, dies dem Ordnungsamt vorher mitzuteilen. Dies kann gerne auch telefonisch Tel. 07152 5002-1032 oder per E-Mail erfolgen: d.widmaier@rutesheim.de.

Amtsblatt der Stadt Rutesheim (Stadtnachrichten)

Das vom Gemeinderat zuletzt am 04.10.2016 beschlossene **Redaktionsstatut** für das Amtsblatt erlaubt den für die Gemeinderatswahl zugelassenen Wahlvorschlagsträgern und den Parteien, die örtlich organisiert sind (Ortsverbände), Einladungen zu öffentlichen Veranstaltungen ohne politische Aussagen im redaktionellen Teil. Davon unabhängig sind kostenpflichtige Wahlanzeigen im Anzeigenteil, im Zeitraum von 3 Monaten vor der Wahl, also ab 09.03.2024.

Zudem wird über das Redaktionsstatut des Amtsblattes Rutesheim hinaus jedem zugelassenen Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl das kostenfreie Recht eingeräumt, in einer Ausgabe des Amtsblatts bis spätestens in der Kalenderwoche 22 ein Gruppenfoto (Querformat 90 mm breit) mit den Nachnamen und Vornamen der Bewerber/innen abdrucken lassen zu können.

Zudem ermöglicht der Nussbaum-Verlag wieder allen zugelassenen Wahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl, dass in der Ausgabe in KW 19 am Mittwoch, 08.05.2024 von jedem/r Bewerber/in ein Passfoto mit den Personalien veröffentlicht wird. Das Nähere wird die Verwaltung den Trägern der zugelassenen Wahlvorschläge noch rechtzeitig mitteilen. Die vom Verlag festgelegten Kosten von 10 € pro Bewerber/in zzgl. MWSt. trägt für alle zugelassenen Wahlvorschläge die Stadt. Der etwas frühere Termin ist v.a. im Hinblick auf die zu erwartende relativ hohe Briefwahlquote sinnvoll.

Neutralitätspflicht

Für die Organe und Amtsträger gilt für alle Wahlen eine Neutralitätspflicht. Dies gilt auch für alle Mitarbeitende der Stadt in dienstlichem Zusammenhang. Dazu wird auf das beiliegende Schreiben des Landratsamts Böblingen vom 25.09.2023 verwiesen, Anlage 1.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Keine.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	Haushaltsmittel:	ausreichend
Produktsachkonto:	Produkt	Sachkonto	Maßnahme
(mehrere Produkte und Konten untereinander angeben)	XX.XX.XXXX	XXXX XXXX	XXX
Haushaltsansatz:	bewilligte Mittel	Betrag:	xxx.xxx Euro

